

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats
CH-3003 Bern

Email: egba@bj.admin.ch

Bern, 11. Januar 2022

Stellungnahme 16.498 n Pa.Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Beurteilung

Mit dem von der Kommission UREK des Nationalrats erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sollen strategisch wichtige Energieinfrastrukturen wie Wasser- oder Atomkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze der Lex Koller unterstellt und somit ein Verkauf dieser Anlagen an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ziel der Vorlage ist es, ausländische Übernahmen von für die Energieversorgung unabdingbaren Infrastrukturen, die Verdrängung inländischer Investoren sowie das Abfliessen von Renditen ins Ausland zu verhindern.

Es ist verfassungsmässige Aufgabe der Kantone, sich gemeinsam mit dem Bund für eine sichere Energieversorgung einzusetzen. Der Vorstand der EnDK unterstützt daher das der Vorlage zugrundeliegende Anliegen, kritische Energieinfrastrukturen zu schützen sowie eine ausreichende inländische Produktion und eine robuste Netzinfrastuktur sicherzustellen.

Wir sind aber der Meinung, dass die Vorlage nicht das geeignete Instrument ist, um die Ziele – eine sichere, robuste Energieversorgung in eigener Hand sowie eine Vermeidung der Abschöpfung von Monopolrenten ins Ausland – zu erreichen. Die Versorgungssicherheit ist nicht dadurch gefährdet, dass Anlagen von ausländischen Personen betrieben werden, sondern vielmehr dadurch, dass die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens begrenzt sind und dass der Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien viel zu langsam erfolgt.

Um die Versorgungssicherheit zu stärken, sollte der Bundesgesetzgeber bei der laufenden Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien und Speicher deutlich verbessern. Das gilt ebenso für die dringend nötigen Investitionen in den Unterhalt von Anlagen.

Bezüglich der Vernehmlassungsvorlage resümiert der Schlussbericht der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA), dass die **Anliegen der Initiative durch bestehende Regulierungen bereits umfassend adressiert sind** und eine Umsetzung der Pa.Iv. Badran tendenziell **negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und Infrastrukturqualität** hätte. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Kantone zur-

zeit keinerlei Absicht hegen, Kraftwerke, Stromnetze oder Beteiligungen daran zu veräussern. Ein dringlicher Handlungsbedarf besteht somit nicht, geschweige denn liesse sich der vorgeschlagene Eingriff in die Eigentumsrechte von Gemeinden und Kantonen rechtfertigen.

Die EnDK teilt die Einschätzung der RFA und **lehnt daher die vorgeschlagene Revision des BewG ab.**

II. Begründung

1. Ausländische Beteiligungen an Energieinfrastrukturen in der Schweiz sind teilweise schon heute Realität, ohne dass damit Probleme in puncto Versorgungssicherheit auftreten würden. Der **Versorgungsauftrag ist gesetzlich geregelt** (Art. 6 und 8 Energiegesetz) und auch ein allfälliger ausländischer Anbieter hätte sich an dieselben Auflagen zu halten. Das gleiche gilt für **Konzessionen bei Grosskraftwerken**.
2. Ein grundsätzliches Verbot für den Erwerb aus dem Ausland würde bewirken, was man eigentlich verhindern möchte: Nämlich eine **schlechtere Ausgangslage für Investitionen** in diese strategisch wichtigen Anlagen. Ein Verbot würde sich wertmindernd auswirken ("Lex-Koller-Abschlag"), womit es weniger attraktiv wäre, in die Versorgungssicherheit zu investieren. Anstehende **Refinanzierungen** bzw. die Beschaffung von allfällig nötigem Fremdkapital dürften **teurer** werden. Zudem würde der **administrative Aufwand** für Beteiligungen an Energieinfrastrukturen erhöht.
3. Die Autoren des RFA-Berichts merken an, dass die bereits **bestehenden Regulierungen und realen Verhältnisse dem Anliegen bereits umfassend Rechnung** tragen. Sollten dennoch Regulierungslücken bestehen, so wäre eine **Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Besitz zielführender** als die mit der Revision vorgeschlagene Differenzierung zwischen ausländischen und inländischen Investoren. Diese Einschätzung teilen die Kantone.

Die Energieinfrastrukturen sind bereits heute grossmehrheitlich im **Besitz der öffentlichen Hand – Kantone und Gemeinden**. Die Kantone und Gemeinden können spezialgesetzlich individuell angepasste Hürden für Aktionärs- bzw. Eigentümerwechsel vorsehen und dies zusätzlich in deren Eigentümerstrategien und, wo aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft möglich, in Aktionärsbindungsverträgen vorsehen. So ist zum Beispiel spezialgesetzlich festgehalten, dass das **Übertragungsnetz** mehrheitlich im Besitz von Kantonen und Gemeinden sein muss (Art. 18 Abs. 3 StromVG).

In ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde können die Kantone im Weiteren z.B. bei **Konzessionierungen von Wasserkraftanlagen** in deren Eigenschaft als Träger der Gewässerhoheit ebenfalls entsprechende **eigentumsrechtliche Vorgaben** machen. Wenn ein Konzessionsnehmer sich nicht an die Auflagen der Konzession hält, kann diese in Ausübung aufsichtsrechtlicher Zuständigkeiten ausserdem jederzeit entzogen werden. Bei Ablauf der Konzessionen besteht wiederum in der Eigenschaft des Gemeinwesens als Träger der Gewässerhoheit zudem die Möglichkeit des Heimfalls der Wasserkraftanlagen.

Wie diese kurze Aufstellung zeigt, stehen den Kantonen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die bestehenden Mehrheitsverhältnisse der öffentlichen Hand zu bewahren. Aus Sicht der Kantone besteht daher **kein Handlungsdruck**, einen neuen Anlauf zu einer Revision der bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen im Sinne der Pa.lv. Badran und/oder von weiteren Vorgaben zur Differenzierung öffentlich/privat zu initiieren.

4. Die vorgeschlagene Revision würde einen **administrativen Mehraufwand für Investoren und heimische Energieunternehmen** auslösen. Die Vorlage verlangt eine generelle, jährliche Meldepflicht für Investoren der entsprechenden Infrastrukturen, welche ihre Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse offenlegen müssten. Dies würde auch einen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Behörden mit sich bringen.
5. Zudem ist anzuführen, dass derzeit mit der Motion Rieder (18.3021) ein weiterer Vorstoss in Beratung ist, der ebenfalls einen besseren Schutz vor ausländischen Investoren zum Ziel hat, allerdings mit einer sektorübergreifenden Investitionskontrolle und einer grundsätzlichen Zulassung dieser Investitionen (Verbot in begründeten Fällen) ein anderes System wählt. Die Kantone sehen es als nicht

ideal an, eine Vorlage in dem Wissen zu erarbeiten, dass eine konkurrierende Vorlage mit ähnlichem Ziel, aber anderem Ansatz in der Ausarbeitung ist.

Aus oben dargelegten Gründen stellt die EnDK den Antrag, die vorgeschlagene Revision des BewG abzulehnen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK